

## Allgemeine Reisebedingungen (ARB) für skipper4jesus

skipper4jesus.de ist eine private Interessengemeinschaft und unterliegt keinem Verein, keiner Firma noch einer Gesellschaft.

1. Das Risiko der Segelreise an Land und an Bord trägt jeder selbst. (Risikogemeinschaft) Wir empfehlen den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die etwaige durch unsachgemäßes Handeln an Bord und verursachte Schäden abdeckt. Außerdem empfehlen wir den Teilnehmern den Abschluss einer auch im Ausland gültigen Krankenversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

### 2. Versicherungen:

Für die Yacht wurde eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt (im Reisepreis enthalten) abgeschlossen. Verursacht jemand einen Schaden eindeutig allein, muss er den Schaden selbst ersetzen. Ist der Schaden bei einer Teamarbeit entstanden oder der Verursacher lässt sich nicht feststellen, ersetzt die Crew den Schaden in der Höhe des Selbstbehalts gemeinsam. (ca. 500,- €)

### 3. Vertragsabschluss und Zahlung:

Ein Vertragsabschluss beginnt ab vollständiger Bezahlung 4 Wochen vor Törnbeginn.

### 4. Verspätung bei der Anreise:

Für die pünktliche Anreise ist jeder Törnteilnehmer selbst verantwortlich. Sollte sich ein Teilnehmer verspäten, so hat er die Folgen selbst zu tragen. Der Skipper ist nicht verpflichtet, auf verspätete Teilnehmer zu warten. Ein Schadenersatzanspruch wegen eigener Verspätung der Teilnehmer besteht nicht.

### 5. Ausfall des Törns:

Der Veranstalter ist berechtigt vor Beginn von einem Törn zurückzutreten, wenn dessen Durchführung auf Grund von Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt oder vorhersehbar waren. Solche Umstände sind insbesondere alle Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen, unvorhersehbare mangelnde Einsatzbereitschaft des Schiffes oder Ersatzschiffes, Havarie, schweres Wetter oder Ausfall des Skippers. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche entstehen nicht.

### 6. Törnroute:

Die Törnroute wird vom Skipper in Absprache mit der Crew festgelegt. Der Skipper kann diese jedoch jederzeit ändern, wenn es ihm ausbildungstechnisch, seemännisch oder nautisch gegeben erscheint.

### 7. Bordkasse:

Der Betrag für die Bordkasse ist pro Teilnehmer exklusiv und nicht im Törnpreis enthalten. Die Kosten (Unterhalt) Verpflegung an Bord, Treibstoff und Hafen- oder Ankergebühren werden aus der gemeinsamen Bordkasse beglichen, in die alle Törnteilnehmer, außer dem Skipper, nach der Anreise und vor dem ersten Betreten der Yacht in bar einzahlen. Der Skipper wird nach altem Seemannsbrauch aus dieser Kasse an Bord grundsätzlich mit verpflegt. Die Bordkasse wird durch einen an Bord zu bestimmenden Teilnehmer der Crew geführt. Bei besonderen Ansprüchen der Crew in Bezug auf Mahlzeiten, kann die Bordkasse gegebenenfalls nach gemeinsamen Entscheid aufgestockt werden. Reicht der eingezahlte Betrag nicht, durch unerwartete Mehrkosten, entsteht eine Nachforderung an jedem einzelmem Crewmitglied.

### 8. Reiserücktritt:

Der Rücktritt eines Törnteilnehmers muss schriftlich erfolgen und ist nur dann möglich, wenn vom Törnteilnehmer eine Ersatzperson gestellt wird, welche vom Veranstalter akzeptiert werden muss und welche im vollem Umfang in den Vertrag eintritt. Sollte keine Ersatzperson gestellt werden, wird der vereinbarte Törnpreis fällig, abzüglich der nicht aufgewendeten Kosten für die Bordkasse. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung, die bis 14 Tage nach Reisevertragsabschluss möglich ist. Sollte eine Warteliste bestehen, so entfällt die Benennung eines Ersatzmannes durch das ausgefallene Crewmitglied. Bei einer akzeptierten Ersatzperson oder beim Nachrücken eines neuen Crewmitglieds durch die Warteliste wird in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von € 200,- fällig.

### 9. Risikogemeinschaft:

Eine Crew ist eine Risikogemeinschaft. Bei allen Segelaktivitäten sind die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Teilnehmer, die sich nicht an die Sicherheitsregeln halten und sich oder andere trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Skipper oder ggf. andere Verantwortliche übermäßig gefährden und den Törn stören, werden von dem Törn fristlos ausgeschlossen. Wird ein Törnteilnehmer derart von dem Segeltörn ausgeschlossen, behält der Veranstalter des Törns den Anspruch auf das Entgelt, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung und Unterbringung außerhalb der Yacht trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst. Das Rauchen unter Deck und der Verzehr alkoholischer Getränke während des Segelns ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Skipper haftet nicht für von an Bord abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Wertsachen der Crew.

### 10. Zeitplan:

Sollte der vereinbarte Zeitplan aus Gründen höherer Gewalt, Wetterbedingungen oder unvorhersehbaren Ereignissen nicht eingehalten werden können, so kann der Veranstalter keine Haftung für Folgeansprüche übernehmen.

### 11. Ersatzyacht, nachträgliche Leistungsänderungen:

Falls aufgrund einer Havarie während dem vorhergehenden Einsatz der Yacht oder irgendeiner Verhinderung der Eigner bzw. Vercharterer die vorhergesehene Yacht nicht zum vertraglich vereinbarten Termin zur Verfügung gestellt werden kann, hat dieser das Recht und die Pflicht, dem Charterkunden ein ähnliches Schiff mit gleicher Kojenzahl zu übergeben. Dadurch entstehen für die Crewmitglieder keine Ansprüche auf Schadensersatz.